64. Sest die Ausnahmebestimmung des §. 1 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes wegen Einführung fürzerer Berjährungsfristen vom 31. März
1838 einen selbständigen Gewerbebetrieb des Empfängers der Ware
oder Arbeit voraus?

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. März 1891 i. S. A. Sch. (Bekl.) w. Handlung F. St. (Rl.) Rep. VI. 1/91.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Die Rlägerin hat im Jahre 1884 ber Beklagten, welche damals als Sängerin auf dem Walhallatheater zu Berlin auftrat, verschiedene Arbeiten und Kleidungsstücke geliefert, die Klage auf Bezahlung derselben aber erst im Jahre 1889 erhoben. Die Beklagte wendete Versjährung ein. Das Landgericht legte mit Bezug hierauf der Klägerin einen richterlichen Sid dahin auf, daß die Veklagte bei ihr vier speziell bezeichnete Kleidungsstücke als Theaterkostüme bestellt habe, und verwurteilte für den Fall der Sidesleistung die Veklagte zur Bezahlung dieser vier Kleidungsstücke. Die Berufung der Beklagten wurde zurückzgewiesen. Dagegen hat das Keichsgericht der Kevision derselben statzgegeben.

Mus ben Grunben:

"Bon der Revision wird in erster Reihe eine unrichtige Beurteilung des Berjährungseinwandes gerügt, und diese Rüge ist für begründet zu erachten.

Der Vorderrichter führt in betreff der Verjährung Folgendes aus: Da die Beklagte zur Zeit des Empfanges der hier in Rede stehenden Kostüme ihren Erwerd in dem Auftreten als Sängerin im Walhallatheater gesunden habe, so sei die von ihr ausgeübte Thätigkeit als ein Sewerbebetrieb im Sinne des §. 1 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesehes vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen auszufassen. Denn ein Gewerbebetrieb des Empfängers der Ware liege schon dann vor, wenn dieser fortdauernd eine in die Öffentlichkeit hervortretende bestimmte Thätigkeit ausübe, durch deren Entgelt er sich ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt erwerbe, ohne daß es hierbei darauf ankomme, ob die gegen Entgelt mit einer gewissen Gleichmäßigkeit ausgeübte Erwerdsthätigkeit künstlerischer Art sei, und

ob die Erwerbsthätigkeit selbständig ausgeübt werde oder ein Zusammenwirken mehrerer Bersonen erforderlich mache. Die Art der in der Eidesnorm des ersten Urteiles näher bezeichneten Toiletten deute nun aber mit der größten Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß dieselben der Beklagten "mit Bezug auf ihren Gewerbebetrieb" als Schauspielerin und zur Benutzung in Ausübung dieser künstlerischen Thätigkeit geliesert worden seien, und danach sei die Verstattung der Klägerin zum Eide über die Bestellung jener Toiletten als Theaterkostüme gerechtsertigt.

Inwiesern diese Aussührung deshalb zu beanstanden sein möchte, weil sie in der Ausübung einer künstlerischen Thätigkeit einen Gewerdesbetrieb erblickt, und weil sie andererseits eine Bestellung von Kleidern zum Zwecke der Benutzung in Ausübung des Gewerbebetriebes als eine mit Bezug auf den Gewerbebetrieb erfolgte Bestellung ansieht, kann unerörtert bleiden. Dann rechtsirrtümlich muß es jedenfalls erscheinen, daß das Berufungsgericht bei der Anwendung des §. 1 Ziss. 1 Abs. 2 des angeführten Gesetzs die Frage für unerheblich erklärt, ob die Beklagte ihre Erwerdsthätigkeit selbständig ausgeübt hat oder nicht.

Allerdings gebraucht das Allgem. Landrecht an vereinzelten Stellen die Worte "Gewerbe", "ein Gewerbe betreiben", "ein Gewerbe treiben" in dem Sinne, daß damit jede auf die Dauer berechnete Erwerdsethätigkeit, mag sie dem Publikum gegenüber selbskändig oder auf Grund eines kontraktlichen Verhältnisses zu einem Arbeitgeber ausgeübt werden, bezeichnet wird. So ist es nach der Acchtsprechung zu verstehen, wenn in den §§. 115. 120. 122 U.L.R. I. 6 von dem "Betreiben" oder "Betriebe des Gewerbes" die Rede ist,

vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 373, und wenn in dem §. 212a A.L.R. II. 2 eine Entsassung aus der väter= lichen Gewalt darin gefunden wird, daß der großjährige Sohn "ein eigenes Gewerbe treibt".

Bgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 22 S. 378, Bd. 29 S. 148, Bd. 57 S. 186, wo der Gegensatzu &. 218 A.C.R. II. 2 betont ist; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 3 S. 355, Bd. 4 S. 388, Bd. 7 S. 29, Bd. 11 S. 58, wo auf die abweichende Bedeutung des Gewerbebetriebes in Art. 4 H.G.B. und in den §§. 11 sig. Gew.D. hingewiesen wird, Bd. 12 S. 270.

Eine engere Bebeutung wird dagegen jenen Worten in denjenigen Gesetzesvorschriften beigelegt, welche sich mit den Verhältnissen der Gewerbetreibenden speziell beschäftigen und die Bedingungen des Gewerbebetriebes regeln. Wo diese Vorschriften den Gewerbetreibenden oder den Betrieb eines Gewerbes erwähnen, setzen sie einen nach außen hin selbständigen Gewerbebetrieb, also einen Betrieb auf eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit voraus. Dies gilt ebensowhl von den §§. 179—181 A.C.R. II. 8 wie von den späteren preußischen Gewerbegesesen dis zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 41), welche unter einem Gewerbetreibenden nur densiemigen versteht, der ein Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt (§. 16). Ebenso wird auch von der Reichzgewerbeordnung der Begriff eines "Gewerbetreibenden" im Sinne eines selbständigen Gewerbetreibenden ausgesaßt.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 418, Bd. 6 S. 126, Bb. 9 S. 351.

Im Gegensate zu ber Anficht bes Berufungsgerichtes muß nun angenommen werden, daß ber &. 1 Biff. 1 Abs. 2 bes Beriährungsgesetes, wenn er bon ber furgen Berjahrung folche Forberungen ausnimmt, welche in bezug auf den Gewerbebetrieb bes Empfängers ber Ware oder Arbeit entstanden sind, dem Worte "Gewerbebetrieb" nur die ebenbezeichnete engere Bedeutung beigelegt haben kann. Es folgt dies nicht bloß daraus, daß der Abs. 2 sich als eine Ausnahmebe= stimmung barstellt, und nicht bloß aus bem Sprachgebrauche bes gewöhnlichen Lebens, indem dieser die Thätigkeit von Personen, welche ohne eigene Selbständigkeit dem Bublifum gegenüber ihren Erwerb im Dienste eines Arbeitgebers suchen, nicht als Gewerbebetrieb zu bezeichnen pflegt, sondern namentlich auch aus dem erkennbaren Zwecke und Grunde des Abs. 2 a. a. D. Das Geset vom 31. März 1838 will nach seinen Einleitungsworten bei Forderungen, welche entweder sogleich ober in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, die aus der langen Dauer der ordentlichen Berjährungsfristen entstehende Unficherheit beseitigen und bestimmt deshalb zunächst in §. 1 für Forderungen, die regelmäßig sofort nach dem Abschlusse des betreffenden Geschäftes ober am Ende bes Jahres, in welchem fie entstanden find, berichtigt werden, eine zweijährige Berjährungsfrift. Als solche Forderungen sieht es aber die in Biff. 1 Abs. 2 ausgenommenen nicht an, weil die bort aufgeführten Gewerbetreibenden untereinander eines längeren Kredites bedürfen und daher eine fürzere Verjährungsfrist auf den Verkehr nachteilig einwirken würde.

Bgl. Löwenberg, Beiträge zur Kenntnis ber Motive ber preuß. Gefengebung Bb. 1 S. 97.

Daß dieses Motiv der Ausnahmebestimmung nur bei einem selbsständigen Gewerbebetriebe des Empfängers der Ware oder Arbeit zutrisst, liegt auf der Hand. Warum eine Person, welche für ihre Thätigkeit von einem Arbeitgeber bezahlt wird, ohne mit dem Publikum in direkten geschäftlichen Verlehr zu treten, eines längeren Kredites bedürsen und von der zweisährigen Versährung ausgeschlossen sein sollte, falls die Forderung auf ihre Erwerbsthätigkeit Bezug hat, ist nicht ersichtlich. In der preußischen Rechtsprechung ist denn auch, soweit bekannt, die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 a. a. D. immer nur in solchen Fällen zur Anwendung gebracht worden, wo der Empfänger der Ware oder Arbeit die Eigenschaft eines selbständigen Gewerbestreibenden gehabt hatte und die Lieferung mit Bezug auf den selbsständigen Gewerbebetrieb erfolgt war.

Agl. auch Rehbein, Entsch. Bb. 1 S. 1017; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bb. 1 §. 170 Ziff. 1 und Anm. 7; Förster-Eccius, Bb. 1 S. 317, sowie Motive zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesethuches für das Deutsche Reich Bb. 1 S. 301.

Ist hiernach bavon auszugehen, daß der Abs. 2 a. a. D. bei dem Empfänger der Ware oder Arbeit einen selbständigen Gewerbebetrieb voraussetzt, so läßt sich das angesochtene Urteil nicht aufrechterhalten. Denn nach den Feststellungen desselben war die Beklagte zur Zeit der fraglichen Lieserungen nicht etwa Schauspielunternehmerin und ebenspowenig selbständige Veranstalterin von Musikaufführungen, Schaustellungen oder dgl. (vgl. §§. 32 sig. Sew.D.); sie trat vielmehr als Sängerin im Walhallatheater gegen Entgelt auf und soll, wie von der Klägerin behauptet und vom Vorderrichter dis zur Auferlegung eines richterlichen Sides für erwiesen angesehen ist, die in der Eidesnorm aufgesührten Kostüme bestellt haben, um sie bei dem Mitwirken als Sängerin in einzelnen auf dem Walhallatheater aufzuführenden Opern zu benutzen. Durch diese Mitwirkung in den von dem Unternehmer des Walhallatheaters veranstalteten Aufführungen und die hierfür seitens des Unternehmers gewährte Vergütung mag die Bes

flagte ihren Lebensunterhalt erworben haben; dies genügt aber nach bem eben Gesagten nicht, um ihre Thätigkeit als einen "Gewerbebetrieb" im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1838 zu charakterisieren, da diese Thätigkeit lediglich im Dienste des Theaterunternehmers ausgeübt worden, zu dem Publikum aber in direkte rechtliche Beziehungen nicht getreten ist und deshalb als der selbständige Betrieb eines Gewerbes nicht gelten kann.

Mit Unrecht beruft fich ber erfte Richter für feine entgegengesette Ansicht auf das in den Entsch, des R.G.'s in Civill. Bb. 17 S. 86 abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes. Wenn bort ausgesprochen ift. baß bas vom Unternehmer eines ständigen Theaters beschäftigte Bühnenpersonal nicht unter die gewerblichen Arbeiter ober Gewerbsgehilfen bes Unternehmers, mithin nicht zu den Versonen zu rechnen sei, welche im Sinne bes &. 1 bes Rrantenversicherungsgesetzes im Bewerbe bes Unternehmers beschäftigt sind, so hat doch jenem Urteile, wie seine Begrundung beutlich ergiebt, die Unnahme fern gelegen, daß bie Beschäftigung des Theaterpersonales als ein selbständiger Gemerbebetrieb anzusehen sei. Bielmehr beruht die damalige Entscheidung auf der Unschauung, es könne die von dem Bühnenpersonale entwickelte Thatigkeit überhaupt nicht für eine gewerbliche, wie solche das Krankenversicherungsgeset voraussett, sondern nur für eine fünstlerische erachtet werden. Bare von diefer Anschauung auch bei der Auslegung des Gesetes vom 31. März 1838 auszugehen, jo murbe schon baraus ohne weiteres folgen, daß die Ausnahmebestimmung des &. 1 Riff. 1 Abl. 2 auf Forderungen, welche in bezug auf die Bühnenthätigkeit eines Schauspielers ober Sangers entstanden find, feine Unwendung finden fann."...